



- ## 11. Aufschiebend bedingtes Geh- Fahr- und Leutungsrecht (§ Abs 2 Satz 1 Nr. 2 BauRG)
- Aufschiebend bedingtes Geh-, Fahr- und Leutungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bauabwiegungsplans Nr. 300a. Die Festsetzung des aufschiebend bedingten Geh-, Fahr- und Leutungsrechts zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bauabwiegungsplans Nr. 300a wird wirksam, wenn zugunsten der Grundstücke im Geltungsbereich des Geh- und Leutungsrechts im Grundbuch der von der Festsetzung betroffenen Grundstücke eingetraglich geschieht sind.
- ### Nachrichtliche Übernahmen
1. Für die im Geltungsbereich des Bauabwiegungsplans dargestellte Anschlusse an die BAB A 7 und die Weiterleitung des Zuleiters durch das Plangebiet wurde ein Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz (BfStrG) durchgeführt. Am 11. März 2014 (BfStrG 11. März 2014, 15.07.2011) ist die Festsetzung der Verkehrsmittel im Bauabwiegungsplan ist auf die aufzuführenden Verkehrsflächen abgeändert. Die aufzuführenden Verkehrsflächen einschließlich der Straßenverkehrs- bzw. Ausweichungsbahnhöfen, soweit sie in der Geltungsbereich des Bauabwiegungsplans fällt, gemäß § 30 Abs. 6 BauRG nachrichtlich übernehmen.
2. Gem. § 8 Abs. 1 Denmalrechtsgesetz sind die Bau- und Erdarbeiten ausführende Firmen von Bodenabwiegern und Denkmalrätern (wie Geologischen, Knoch, auffällige Haltungen von Gestein, Mauerwerk, kleine Erdverformungen usw.) und einem Bau, Landesamt für Denkmalpflege, der Stadt Köln zur Mithilfe zu werden. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die erforderliche Frist unverzüglich zu beilegen. Um möglichen Konflikten vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Aufgaben und die Mediation in Kenntnis zu setzen.
3. Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffe- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Prüfung zur Erhebung von Kostenentscheidungsmaßnahmen nach § 135 c BauGB (Bauabwiegungsentscheidungsmaßnahmen) - NKS - zu ermitteln und in jedem Fall:
4. Das Wasserschutzbereich (Zone II) des ZV Wasserversorgung Knoblauchland-Fährn-Münch wurde nachrichtlich in den Bauabwiegungsplan aufgenommen.
5. Die Bebauungspläne der Stadt Köln sind in der Geltungsbereich des in den Städten Fort und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckbereiches zur Wasserversorgung des Knoblauchlands vom 15. 01. 1993 (Schutzabwiegungsverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.
6. Die geplante Baumaßnahme Nördlich Einfelds sowie auch die dazugehörigen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen sind als (insoweit genommene) nachrichtliche Übernahmen dargestellt.
- ### Textliche Hinweise
1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-P 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Bepflanzung und Grünflächen) zu beachten. Insbesondere, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen v. Köln 1970) zu beachten.
2. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, an geeigneten Stellen Biotopschutzmaßnahmen zu ergreifen, die die Artenvielfalt und die Lebensvielfalt von Vögeln und Säugetieren für die Flurdeckschutz anzugeben. Diese sind regelmäßig zu vereinbaren und zu ergreifen.
3. Die Aufstellungsstandards für Baumplanungen der Stadt Köln (vgl. Anlage Punkt 8.12 der Begründung) sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baualter Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Bodenverunreinigungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Eine Verunreinigung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermeiden werden. Auf die Bundes-Bodenrechtsgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 MIT GRÜNDORDNUNGSPLAN "EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH-STEINACH"										
FÜR DEN BEGRIFF ZWISCHEN DEM ORTSTEIL STEINACH, DER BUNDES- AUTOBAHN A73, DER KREISTRASSE EU 4 UND DEM GEMEINDEGEBIET SCHNAILAU IN DER GEMARKUNG SACK DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURNUMMERN 6436, 6441, 6572, 6573, 658, 666/3, 669, 672, 674/2, 675, 675/2, 675/3, 6756, 6757, 676, 6808, 8041, 8042, 8043, 847, 848, 848/2 SOWIE TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKNUMMERN 6341/10, 652, 652/2, 652/4, 657, 665, 668, 670, 670/5, 673, 674, 674/3, 675/2, 675/4, 675/6, 680, 680/3, 680/4, 680/6, 680/7, 680/9, 681, 682, 683, 687, 687/1, 687/2, 687/4, 705/2, 705/8, 705/9, 705/14, 705/19, 705/20, 705/21, 800/1, 801, 802, 804, 804/4, 805, 834/2, 84, 84, 84/5, 854.										
	TEILPLANÜBERSICHT M 1 : 10.000									
	<table border="0"> <tr> <td>ENTWORFEN:</td> <td>PROJEKT 4 ha/wl</td> <td rowspan="4">BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES</td> </tr> <tr> <td>GEZEICHNET:</td> <td>PROJEKT 4 ha/wl</td> </tr> <tr> <td>GEPRÜFT:</td> <td>PL</td> </tr> <tr> <td></td> <td>PL/B PL/F VPL</td> </tr> </table>	ENTWORFEN:	PROJEKT 4 ha/wl	BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES	GEZEICHNET:	PROJEKT 4 ha/wl	GEPRÜFT:	PL		PL/B PL/F VPL
ENTWORFEN:	PROJEKT 4 ha/wl	BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES								
GEZEICHNET:	PROJEKT 4 ha/wl									
GEPRÜFT:	PL									
	PL/B PL/F VPL									
Änderungsvermerke:	BEARBEITUNGSSTAND ENTWURF									
<table border="0"> <tr> <td>■ MASSSTAB</td> <td>1 : 1.000</td> </tr> <tr> <td>■ STAND</td> <td>26.11.2012</td> </tr> <tr> <td>■ BEARBEITER</td> <td>ha/wl</td> </tr> <tr> <td>■ PROJEKT-NR.</td> <td>0551-237</td> </tr> </table>		■ MASSSTAB	1 : 1.000	■ STAND	26.11.2012	■ BEARBEITER	ha/wl	■ PROJEKT-NR.	0551-237	
■ MASSSTAB	1 : 1.000									
■ STAND	26.11.2012									
■ BEARBEITER	ha/wl									
■ PROJEKT-NR.	0551-237									
P 4 Allensberger Str. 185/1a 90461 Nürnberg Tel. (0911) 47440-81 Fax (0911) 47440-82										
STADTPLANUNGSMAT FÜRTH FÜRTH,										